

VEREINSSTATUTEN

des

SC HOTA ST. GALLEN

Vereinigung sporttreibender Hotel- und Restaurant Angestellter



I. Name

Art. 1. Der SC HOTA St. Gallen wurde als Sportclub des Gastgewerbes am 8. Dezember 1976 gegründet. Er ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und ist dem Schweizerischen Firmensportverband (SFS) angeschlossen.

II. Zweck

Art. 2. Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsports und die Pflege der Kameradschaft. Der SC HOTA ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktive
- b. Senioren (ab 30. Altersjahr)
- c. Passive
- d. Gönner
- e. Fanclub

Art. 4. Aktive und Senioren werden durch den Vorstand aufgenommen. Die Passiv- und Gönnermitgliedschaft wird durch Bezahlung der hierfür von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge erworben.

Art. 5. Mitglieder, welche den Vereinsinteressen in grober Weise Schaden zufügen oder geschuldete Beiträge nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

Art. 7. Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für Aktive und Senioren obligatorisch. Sie sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Passivmitglieder und Gönner können ohne Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung teilnehmen.

Art. 8. Die Jahresbeiträge müssen innert zwei Monaten nach der Hauptversammlung bezahlt sein.

Art. 9. Sämtliche Vereinsnähe sind durch den Vorstand zu bewilligen.

Art. 10. Entstandene Bussen aus dem Spielbetrieb sind dem Verursacher in begründeten Fällen (Unsportlichkeiten, Reklamieren) in Rechnung zu stellen.

Art. 11. Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht ist Sache der Mitglieder.

V. Organisation und Leitung

Art. 12. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren

Art. 13. Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet jährlich vor Beginn der Saison statt und wird vom Vorstand einberufen.

Sie behandelt ordentlicher Weise folgende Geschäfte:

- 1) Appell
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- 4) Jahresberichte des Präsidenten
- 5) Diverse Jahresberichte
 - a. Trainer 1. Mannschaft
 - b. Trainer Senioren
- 6) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
 - a. Kassabericht
 - b. Revisorenbericht
- 7) Anträge
 - a. des Vorstandes (Jahresbeitrag, Statutenänderungen, etc.)
 - b. der Mitglieder
- 8) Wahlen
 - a. des Präsidenten
 - b. der Vorstandsmitglieder
 - c. der Revisoren
- 9) Ehrungen
- 10) Jahresprogramm
- 11) Allgemeine Umfrage

Art. 14. Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand, den Revisoren oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden. Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert 30 Tagen nach der Eingabe anzusetzen.

Art. 15. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Traktanden sind der Einladung beizufügen. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Art. 16. Vereinsgeschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Durchführung verlangt. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 17. Anträge der Mitglieder sind schriftlich und 7 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten einzureichen.

VI. Vorstand

Art. 18. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wobei auf eine gleichgewichtige Vertretung von Aktiven und Senioren geachtet werden soll. Der Vorstand konstituiert sich selbst und versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 19. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten der Hauptversammlung zugewiesen werden, insbesondere:

- a. Durchsetzung und Befolgung der Statuten
- b. Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Hauptversammlung sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse
- c. Einberufung und Leitung der Hauptversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und der Fonds
- e. Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstands Verzeichnisses
- f. Verkehr mit den Behörden und Verbänden
- g. Genehmigung der Subkommissionen

Art. 20. Auf die einzelnen Vorstandsmitglieder entfallen die folgenden Aufgaben:

- a. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen. Er erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht.
- b. Dem Kassier obliegt die Rechnungsführung über den Gesamtverein. Für die Hauptversammlung erstellt er den Kassabericht und das Budget. Ihm unterstehen die Kassiere allfälliger Subkommissionen.
- c. Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Zudem ist er für den aktuellen Stand des Adressenverzeichnisses verantwortlich.
- d. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind für die Ressorts Kommunikation/PR, Sponsoring, Events und Spielkommission zuständig.

Eine Ämterkumulation ist möglich.

Art. 21. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

VII. Revisoren

Art. 22. Die 2 Revisoren werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Revisoren prüfen die Arbeit des Kassiers und die Jahresrechnung des Vereins, einschliesslich allfälliger Spezialfonds und Abrechnungen von Subkommissionen. Sie erstatten der Hauptversammlung einen Bericht.

VIII. Ehrenpräsident

Art. 23. Aktive, Senioren (ab 30. Altersjahr), Passive, Gönner, Fanclubmitglieder und ehemalige Mitglieder können mittels schriftlichen Antrags an den Vorstand für das Amt des Ehrenpräsident vorgeschlagen werden.

- a. Der Antrag kann nur durch ein aktives Mitglied der drei leitenden Organe aus Art. 12 gestellt werden.
- b. Für die Aufnahme als Ehrenpräsident ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen Beteiligten an einer ordentlichen Hauptversammlung nötig.

IX. Ehrenmitglied

Art. 24. Aktive, Senioren (ab 30. Altersjahr), Passive, Gönner, Fanclubmitglieder und ehemalige Mitglieder können mittels schriftlichen Antrags an den Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.

- a. Der Antrag kann nur durch ein aktives Mitglied der drei leitenden Organe aus Art. 12 gestellt werden.
- b. Für die Aufnahme als Ehrenmitglied ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimm Beteiligten an einer ordentlichen Hauptversammlung nötig.

X. Finanzen

Art. 25. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils an der Hauptversammlung festgelegt. Für Studenten und Lehrlinge können Ermässigungen vorgesehen werden.

Art. 26. Jede Aktivmannschaft erhält aus der Vereinskasse einen Jahresbeitrag in die Mannschaftskasse, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Art. 27. Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28. Einzelvollmacht für den Kassier erteilt der Präsident und der Aktuar. Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass der Kassier sich selbst keine Vollmacht ausstellen darf. Ist der Präsident oder der Aktuar die gleiche Person wie der Kassier, erteilt der Vizepräsident als Zweitperson dem Kassier die Einzelvollmacht.

XI. Revisionsbestimmungen

- Art. 29.** Einzelne Artikel der Statuten können von jeder Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge traktandiert sind.
- Art. 30.** Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
- Art. 31.** Die Auflösung des Vereins oder eine allfällige Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 32.** Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 33.** Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 18. März 2022 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Januar 2006 sowie die Nachträge vom 8. Dezember 1976, 27. Januar 1988, 24. Januar 1992, 22. Januar 1993, 19. Januar 2018 und 7. Februar 2020.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Philipp Manser

Timo Knöpfel